

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 12

Donnerstag, 28. März 2024

Seite: 65

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Bekanntmachung über den Jahresabschluss des
Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung –
LAKUMED Anstalt des öffentlichen Rechts für das Geschäftsjahr 2022 66

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kronwinkl, Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2024 69

Satzung über die überörtlichen Landkreisausbildungen durch die
Kreisbrandinspektion sowie die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich
tätigen Kreisausbilder und Schiedsrichter vom 11.03.2024 70

1. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung der Integrierten
Ländlichen Entwicklung (ILE) „Hollédauer Tor“ 75

Nachruf für Herrn Friedrich Lohr 79

**Bekanntmachung über den
Jahresabschluss des
Landshuter Kommunalunternehmens
für medizinische Versorgung – LAKUMED
Anstalt des öffentlichen Rechts
für das Geschäftsjahr 2022**

Der Jahresabschluss des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung für das Geschäftsjahr 2022 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit gemäß § 27 der Verordnung für Kommunalunternehmen (KUV) veröffentlicht.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung vom 09.10.2023 den vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüften und testierten Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022 festgestellt und wie folgt beschlossen:

a. Feststellung Jahresabschluss 2022:

Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband geprüfte Jahresabschluss des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung zum 31. Dezember 2022 wird gemäß § 27 KUV festgestellt.

b. Entlastung Vorstand:

Dem Vorstand wird Entlastung erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An das Landshuter Kommunalunternehmen für medizinische Versorgung

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung, Landshut, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhaus-Buchführungsverordnung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unser Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 79 LKrO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere

Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, der Krankenhausbuchführungsverordnung und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 79 LKrO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen

können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den

zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

München, 27.09.2023
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

Christian Baumann
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 des Landshuter Kommunalunternehmens für medizinische Versorgung (LAKUMED) werden im Landratsamt Landshut, Zimmer-Nr. 125/1.Stock vom 02.04.2024 bis einschließlich 10.04.2024 während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Landshut, den 18.03.2024

Jakob Fuchs
Geschäftsführender
Vorstandsvorsitzender
LAKUMED

(Nr. 1A vom 21.03.2024)

Haushaltssatzung des Schulverbandes Kronwinkl, Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff der Bayer. Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.642.600,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 358.600,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.158.800,00 €

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 422 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.745,97 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Schulverbandes Kronwinkl für das Haushaltsjahr 2024 mit Schreiben vom 15.03.2024 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Kronwinkl, Viecht, Hauptstr. 12, 84174 Eching innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Eching, 18.03.2024
Schulverband Kronwinkl

Gez.
Max Kofler
Vorsitzender des Schulverbandes

(Nr. 20-9410.1 vom 22.03.2024)

**Satzung
über die überörtlichen Landkreisausbildungen durch die Kreisbrandinspektion sowie die
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder und Schiedsrichter
vom 11.03.2024**

Präambel:

Dem Kreisbrandrat obliegt gem. Art. 19 Abs. 1. Satz 2 BayFwG die Aufgabe der Ausbildung auf Landkreisebene. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in diesem Bereich auf der Organisation von überörtlichen Ausbildungsveranstaltungen. Damit obliegt die Gesamtverantwortung für die überörtliche Ausbildung dem Kreisbrandrat. Der Kreisbrandrat überträgt wiederum die Zuständigkeit für diese Landkreisausbildungen dem jeweils an den Ausbildungsorten zuständigen Bereichs-Kreisbrandinspektor.

Für die Unterstützung und Abwicklung sind im Bereich des Ausbildungswesens ein bzw. mehrere Fach-Kreisbrandmeister sowie besonders benannte Kreisbrandmeister bestellt. Diese organisieren und wickeln im Auftrag des Kreisbrandrats die überörtlichen Ausbildungsveranstaltungen ab. Die Fach-Kreisbrandmeister/Kreisbrandmeister bedienen sich wiederum zur Durchführung und Unterstützung ihrer Aufgaben der sogenannten Kreisausbilder. Diese sind Angehörige der

Freiwilligen Feuerwehren, welche sich durch fachliche, persönliche und pädagogische Eignung zur Unterrichtung und Ausbildung qualifizieren.

Der Landkreis Landshut erlässt aufgrund

1. Art. 17 S. 1 LKrO und Art. 14a Abs. 1 S. 2 LKrO und
2. Art. 2 BayFwG

nachstehende Satzung zur Regelung der Landkreisausbildungen sowie der Aufwandsentschädigung für die Kreisausbilder.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die **Aus- und Fortbildung der überörtlichen Ausbildungen der Kreisbrandinspektion** und die damit anfallende Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder des Landkreises Landshut.

§ 2 Ausbildung und Lehrgänge

(1) Der Landkreis Landshut setzt neben dem Kreisbrandrat und dessen mit der Ausbildung beauftragten Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeistern für die Unterstützung und Abwicklung im Bereich des Ausbildungswesens fachlich geeignete Kreisausbilder für die überörtlichen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ein.

(2) Die überörtlichen Aus- und Fortbildungen, die von dem in Abs. 1 genannten Personenkreis durchgeführt werden, können dem jährlich erscheinenden Lehrgangskatalog entnommen werden.

(3) Die Aufstellung der Aus- und Fortbildungen im Lehrgangskatalog ist nicht abschließend – weitere überörtlich notwendige Lehrgänge können gegebenenfalls bei besonderem Bedarf und nach „Rücksprache mit dem Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Landshut durchgeführt werden.

(4) Die Kreisbrandinspektoren melden im Einvernehmen mit den für die Fachrichtung zuständigen Fach-Kreisbrandmeistern bzw. Bereichs-Kreisbrandmeistern dem Kreisbrandrat mittels gültigem Personalbogen Ausbilder, die fachlich, persönlich und pädagogisch geeignet sind. Der Kreisbrandrat meldet die zu bestellenden Ausbilder sodann an das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Landshut.

(5) Die Bestellung oder Abberufung der Ausbilder erfolgt durch den Landrat des Landkreises Landshut.

(6) Diese Kreisausbilder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 3 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Tätigkeit als Kreisausbilder der Feuerwehren sind:

1. die Ausbildung als Gruppenführer an einer Staatlichen Feuerweherschule,
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Ausbilder der Feuerwehren“ an einer Staatlichen Feuerweherschule oder einer vergleichbaren Qualifikation (Meistertitel, ADA o.ä.) sowie
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Fachteil für Ausbilder“ des entsprechenden Ausbildungszweiges.

(2) Auffrischungslehrgänge sollten bei Bedarf durchlaufen werden.

§ 4 Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder erfolgt entsprechend der in der Bekanntmachung über Entschädigungen nach dem Bayerischen

Feuerwehrgesetz des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Stundensatzes nach § 11 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (AVBayFwG).

(2) Die entstehende Aufwandsentschädigung für die Kreisausbilder wird entsprechend der im betreffenden Lehrplan festgelegten Unterrichtsstunden festgesetzt.

(3) Die Vergütung für entstandene Fahrtkosten richtet sich nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Kreisausbilder haben mittels eines aktuellen Formblattes dem im Inspektionsbereich zuständigen Kreisbrandinspektor nach jedem durchgeführten Lehrgang die geleisteten Stunden und die zurückgelegte Fahrstrecke in Kilometern mitzuteilen.

(5) Die Aufwandsentschädigungen werden durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Landshut an die Kreisausbilder anhand des vom zuständigen Kreisbrandinspektor eingereichten Formblattes ausbezahlt.

(6) Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen verjähren sechs Monate nach Beendigung des betreffenden Lehrgangs.

(7) Darüber hinaus wird keine Entschädigung gewährt.

§ 5

Einsatzkleidung/Schutzkleidung

(1) Die Kreisausbilder erhalten vom Landkreis Landshut eine Tagesdienstkleidung bestehend aus Polo-Shirt, Strickjacke, Softshelljacke, Base-Cap und Cargo Hose gemäß der geltenden Dienstkleiderordnung.

(2) Sollte für die Durchführung der jeweiligen Ausbildung weitere persönliche Schutzkleidung benötigt werden, so ist dies vom zuständigen Kreisbrandinspektor in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Kreisbrandmeistern an das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Landshut zu melden.

(3) Die Beschaffung und Kostentragung erfolgt ausschließlich über das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Landshut.

(4) Zur Unterstützung im Bereich der Ausbildung eingesetzte, qualifizierte Feuerwehrdienstleistende verwenden ihre eigene persönliche Schutzausrüstung. In diesem Zusammenhang daran auftretende eventuelle Schäden werden in Abstimmung mit dem zuständigen Kreisbrandinspektor durch das Landratsamt Landshut bzw. dessen Versicherung reguliert.

§ 6

Ausbildungsmaterialien und Fach-Schulungen

(1) Die Beschaffung von notwendigen Ausbildungsmaterialien (FwDV's, Merkblätter, Teilnehmerunterlagen etc.) sowie von für die Ausbildung notwendigen Ausrüstungsgegenständen müssen vorab mit dem jeweils zuständigen Bereichs-Kreisbrandinspektor oder Fach-Kreisbrandmeister/Bereichs-Kreisbrandmeister abgestimmt sein und über das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Landshut beantragt werden.

(2) Die Kreisausbilder haben mittels eines aktuellen Formblattes dem im Inspektionsbereich zuständigen Kreisbrandinspektor die auf Grund dieser notwendigen Ausbildungsmaterialien anfallenden Auslagen im genannten Formblatt gesondert anzugeben, so dass eine entsprechende Vergütung durch das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Landshut an die Kreisausbilder erfolgen kann.

(3) Kosten für externe Fachschulungen/Dozenten werden nach vorheriger, frühzeitiger Abstimmung mit dem Kreisbrandrat vom Landkreis Landshut getragen.

§ 7 Versicherung

Die Kreisausbilder sind während ihrer Tätigkeit durch den Landkreis Landshut bei der Bayerischen Versicherungskammer versichert.

§ 8 Organisation von Lehrgängen und Fortbildungen

(1) Die Lehrgänge und Fortbildungen werden von der Kreisbrandinspektion Landshut geplant und durchgeführt. Die jährliche Planung dazu erscheint in einem Lehrgangskatalog, der von der Kreisbrandinspektion erstellt und festgelegt wird. Dieser Lehrgangskatalog wird den Feuerwehren zur Verfügung gestellt.

(2) Die Anmeldung zu den Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen erfolgt ausschließlich über das Internetportal des Kreisfeuerwehrverbandes Landshut im dort hinterlegten Lehrgangsportale. Eine Anmeldebestätigung wird per E-Mail versandt.

(3) Warteliste:

Im Lehrgangsportale ist eine Warteliste über die jeweiligen Lehrgänge einsehbar. Ist ein Lehrgang ausgebucht, können bei Ausfall von bereits gemeldeten Teilnehmern über die Warteliste weitere Teilnehmer nachrücken.

(4) Teilnehmerzahl:

Die minimale und maximale Teilnehmerzahl, sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrgängen und Fortbildungen werden im Lehrgangskatalog und/oder -portal hinterlegt. Falls die genannte Mindestanzahl an Teilnehmern nicht erreicht wird, bleibt es der Kreisbrandinspektion vorbehalten, die Aus- oder Fortbildung abzusagen.

(5) Anmeldeschluss:

Der Anmeldeschluss des jeweiligen Lehrgangs ist zu beachten. Sofern keine andere Angabe erfolgt, ist die Anmeldung bis zwei Wochen vor Ausbildungsbeginn möglich. Danach kann nur noch der Lehrgangs- oder Ausbildungsleiter die Anmeldungen anpassen bzw. ergänzen.

(6) Änderung der gemeldeten Teilnehmer:

Wird nach der Anmeldung und vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt, dass ein anderer Teilnehmer zur Veranstaltung kommt, ist dies auch im Buchungssystem zu ändern.

(7) Lehrgangsgebühren:

1. Die gültigen Lehrgangskosten sind dem Lehrgangskatalog bzw. -portal zu entnehmen und werden mit der jeweiligen Kommune verrechnet.

2. Bei Nichterscheinen eines angemeldeten Teilnehmers, sowie Abbruch des Lehrgangs während der laufenden Ausbildung ohne triftigen Grund, wird die Lehrgangsgebühren fällig.

3. Der zuständige Kreisbrandinspektor meldet nach erfolgtem Lehrgang die Lehrgangsteilnehmer und deren Feuerwehr an das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz des Landratsamtes Landshut, welches sodann den jeweiligen Kommunen die Lehrgangsgebühren für die überörtlichen Lehrgänge (s. § 2) in Rechnung stellt.

4. Ausbildungen, die der Aufgabenerfüllung des Landkreises obliegen (z.B. Drohnenausbildung, etc.), können den Kommunen nicht in Rechnung gestellt werden.

(8) Erstellung von Teilnahmebestätigungen, Zeugnissen und Dienstbucheinträgen:

Die zuständigen besonderen Führungsdienstgrade bzw. Lehrgangsleiter des Landkreises Landshut erstellen pro Teilnehmer entsprechende Dokumente und tragen die Teilnahme an den Ausbildungen in die persönlichen Dienstbücher der Teilnehmer ein.

(9) Weitere notwendige Prüfer (z.B. bei MTA-Prüfungen), die nicht Kreisausbilder sind und außerhalb des eigenen Wirkungsbereichs tätig werden, sind im Auftrag des zuständigen Bereichs-Kreisbrandinspektors tätig. Diese sollten über die nötige Qualifikation verfügen.

§ 9 Lehrgangsräume, Lehrgangsorte

Die überörtlichen Lehrgänge finden zum Teil in den Liegenschaften und mit Gerätschaften der Freiwilligen Feuerwehren statt. Gebühren dafür werden vom Landkreis Landshut nicht übernommen.

§ 10 Leistungsprüfungen, Benennung von Schiedsrichtern

(1) Für die Abnahme von Leistungsprüfungen aller Art sind die Kreisbrandinspektoren in ihrem Inspektionsbereich verantwortlich. Zur Terminvereinbarung setzen sich die Verantwortlichen der Feuerwehren mit ihren zuständigen Kreisbrandmeistern in Verbindung. Diese wiederum informieren den zuständigen Kreisbrandinspektor.

(2) Für die Durchführung der Leistungsprüfungen stehen den Kreisbrandmeistern in ihren Brandbezirken vom Kreisbrandrat bestätigte Schiedsrichter zur Verfügung.

(3) Schiedsrichter, welche an Abnahmen für Leistungsprüfungen außerhalb des eigenen Wirkungsbereiches mitwirken, fahren im dienstlichen „Auftrag“ des für die Abnahme zuständigen Bereichs-Kreisbrandinspektors.

(4) Die Voraussetzung für den Einsatz als vom Landkreis Landshut bestelltem Schiedsrichter ist die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang an einer der Staatlichen Feuerweherschulen Bayerns. Außerdem gelten die Bestimmungen aus den aktuell gültigen Richtlinien zu den einzelnen Leistungsprüfungen.

(5) Die Abnahmeniederschriften von Leistungsprüfungen sind von den Kreisbrandmeistern an den zuständigen Kreisbrandinspektor zu übermitteln. Die Kreisbrandinspektoren unterrichten am Ende eines jeden Jahres den Kreisbrandrat hierüber.

(6) Die Schiedsrichter erhalten vom Landkreis Landshut eine Tagesdienstkleidung bestehend aus Polo-Shirt, Strickjacke, Softshelljacke, Base-Cap und Cargo Hose gemäß der geltenden Dienstkleiderordnung, sowie die laut geltenden Richtlinien benötigten Ausrüstungsgegenstände.

(7) Die Abnahmegebühren bei Leistungsprüfungen werden direkt von den Feuerwehren bzw. Gemeinden an das Abnahme-Team entrichtet. Die Höhe der Abnahmegebühren wird von der Kreisbrandinspektion Landshut im Einvernehmen mit den Kommunen des Landkreises Landshut festgelegt.

(8) Abnahmen von Leistungsprüfungen aller Art sollten im Zeitraum von April bis Mitte Oktober eines jeden Jahres stattfinden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung trifft rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Landshut den 11.03.2024

Peter Dreier
Landrat Landkreis Landshut

(Nr. 30-0914.3 vom 26.03.2024)

1. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) „Hollédauer Tor“

Änderungssatzung des Zweckverbandes der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Hollédauer Tor

Die Gemeinden Furth, Hohenthann, Obersüßbach, Wehmichl und der Markt Pfeffenhausen haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit KommZG – zum Zweckverband der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Hollédauer Tor zusammengeschlossen.

Die von den Beteiligten vereinbarte Verbandssatzung wurde vom Landratsamt Landshut gemäß Art. 20 Abs. 1 KommZG mit Schreiben vom 30.06.2021, Nr. 20 – 055, aufsichtlich genehmigt.

Die von den Beteiligten vereinbarte Änderungssatzung wurde vom Landratsamt Landshut im Amtsblatt bekannt gemacht.

I. Genehmigung

Die erste Änderungssatzung für den Zweckverband der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Hollédauer Tor, welche von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 25.03.2024 beschlossen wurde, wurde der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und vom Landratsamt Landshut bekannt gemacht.

II. Änderungssatzung des Zweckverbandes der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Hollédauer Tor

Die Gemeinden Furth, Hohenthann, Obersüßbach, Wehmichl und der Markt Pfeffenhausen haben sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S.555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) zu einem Zweckverband zusammengeschlossen und vereinbaren folgende

Änderungssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Hollédauer Tor vom 02.07.2021 wird wie folgt geändert:
Beschlossen am 25.03.2024

§ 1 Rechtsstellung

In § 1 Absatz 3 wird der Sitz des Zweckverbandes von „am Dienstort des Verbandsvorsitzenden“ auf „Am Rathaus 6 in 84095 Furth“ geändert.

§ 2 Verbandsmitglieder

In § 2 Absatz 2 wird die Formulierung „einen positiven Gremiumsbeschluss mit einfacher Mehrheit aller Zweckverbandsmitglieder voraus“ durch „einen positiven Gremiumsbeschluss aller Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes mit mindestens einfacher Mehrheit voraus“ ersetzt.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

In § 4 wird der Wortlaut in Absatz 3 von „Durch gegenseitigen öffentlich-rechtlichen Vertrag können einzelne Aufgaben der Mitglieder (sowohl freiwillige Aufgaben als auch Pflichtaufgaben) auf den Zweckverband zur selbständigen Erledigung übertragen werden.“ durch „Durch gegenseitigen öffentlich-rechtlichen Vertrag können einzelne Pflichtaufgaben der Mitglieder, sowohl im eigenen als auch übertragenen Wirkungskreis, auf den Zweckverband zur selbständigen Erledigung übertragen werden.“ ersetzt.

§ 5 Verbandsorgane

In § 5 wird im 3. Punkt der Satz „Er besteht aus den gewählten direkten Vertretern der kommunalen Gebietskörperschaften“ gestrichen.

In § 5 wird der 4. Punkt ebenfalls gestrichen.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

In § 6 wird der Absatz 1 am Ende um folgenden Satz ergänzt: „Der 1. Bürgermeister der Mitgliedskommune ist jeweils geborenes Mitglied (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG).“

In § 6 am Ende des Absatzes 4 wird folgender Satz ergänzt: „Die Mitgliedskommune informiert den Verbandsvorsitzenden unverzüglich über das Ausscheiden und die Neubesetzung. Dies gilt auch bei anderweitigen Änderungen bei den Verbandsräten.“

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

In § 9 Absatz 3 wird die Formulierung „werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst“ auf „werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden in offener Abstimmung gefasst“ geändert. Der anschließende Satz „Es wird offen abgestimmt, wenn niemand widerspricht“ wird gestrichen. Die Formulierung „Gewählt wird“ wird durch „Gewählt ist“ ersetzt. Der letzte Satz des Absatzes 3 „enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden“ wird gestrichen.

In § 9 Absatz 4 wird der Satz „dies setzt die Zustimmung sämtlicher Gremien der Verbandsmitglieder voraus (positiver Beschluss im Gemeinderat mit einfacher Mehrheit nötig)“ gestrichen.

§ 9 a Anträge

Der § 9 a Anträge erhält die neue Paragraphennummer § 10 und heißt fortan § 10 Anträge.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Der § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung erhält die neue Paragrafennummer § 11. Der Name des Paragraphen bleibt unverändert.

Im neu nummerierten § 11 Absatz 2 wird unter 4. die Formulierung „(falls sich der Zweckverband dafür entscheidet sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben)“ gestrichen.

Im neu nummerierten § 11 Absatz 2 wird unter 6. die Formulierung „die Änderung von Verträgen“ auf „die Veränderung von Verträgen aus Lieferung und Leistung“ erweitert.

Im neu nummerierten § 11 Absatz 2 wird unter 11. die Formulierung „(falls sich der Zweckverband dafür entscheidet sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben)“ gestrichen.

Im neu nummerierten § 11 Absatz 2 wird ein neuer Punkt „12. Die Ernennung und Beförderung von Beamten sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen ab Besoldungsgruppe A9, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Zweckverbandes ab Verg.-Gr. 9 und höher, in allen anderen Fällen entscheidet der Verbandsvorsitzende.“ hinzugefügt.

Im neu nummerierten § 11 Absatz 2 wird ein neuer Punkt „13. Die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den/die Verbandsvorsitzende(n).“ hinzugefügt.

Im neu nummerierten § 11 wird der Absatz 3 komplett gestrichen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Der § 11 erhält die neue Paragrafennummer § 12. Der Name des Paragraphen bleibt unverändert.

§ 12 Zusammensetzung des Verbandsausschusses

Der § 12 erhält die neue Paragrafennummer § 13. Der Name des Paragraphen bleibt unverändert.

Der Wortlaut im neu nummerierten §13 wird von „Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören oder die an ihrer Stelle bestellt worden sind. Kraft Amtes sind alle direkten Vertreter (Erste/r Bürgermeister/Bürgermeisterin) der Mitgliedsgemeinden Mitglieder des Verbandsausschusses.“ auf „Der Verbandsausschuss besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören.“ geändert.

§ 13 Rechnungsprüfungsausschuss

Der § 13 erhält die neue Paragrafennummer § 14. Der Name des Paragrafen bleibt unverändert.

Der Wortlaut im neu nummerierten § 14 wird von „Als beratender Ausschuss wird durch Beschluss der Verbandsversammlung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern wobei jede Mitgliedsgemeinde einen Verbandsrat zum Rechnungsprüfungsausschuss entsendet. Ein Mitglied des Verbandsausschusses kann nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Haushalte.“ auf „Der Zweckverband unterhält einen Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jede Mitgliedsgemeinde einen Verbandsrat zum Rechnungsprüfungsausschuss entsendet. Die Verbandsversammlung bestimmt eines der Mitglieder zum/zur Vorsitzenden. Ein Mitglied des Verbandsausschusses kann nicht Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses werden. Der Prüfungsumfang bestimmt sich nach Art. 103 ff GO.“ geändert.

§ 14 Einberufung des Verbandsausschusses (und der weiteren Ausschüsse)

Der § 14 erhält die neue Paragrafennummer § 15. Der Name des Paragrafen bleibt unverändert.

§ 15 Zuständigkeit des Verbandsausschusses (und weiterer Ausschüsse)

Der § 15 erhält die neue Paragrafennummer § 16. Der Name des Paragrafen bleibt unverändert.

Im neu nummerierten § 16 wird unter dem 2. Punkt in der ersten Aufzählung die Formulierung „Lieferungen und Leistungen bei Vergaben bis maximal 25.000,- €“ durch „die Beschlüsse über den Abschluss oder die Änderung von Verträgen aus Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gegenwert von 25.000,- €“ ersetzt.

§ 16 Rechtsstellung der Ausschussmitglieder

Der § 16 wird komplett gestrichen.

§ 18 Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden

In § 18 werden die Absatz 4 und der Absatz 5 komplett gestrichen. Die nachfolgenden Absätze werden entsprechend der fortlaufenden Nummerierung neu nummeriert.

In § 18 wird die Formulierung „Bei sonstigen Rechtsgeschäften bis 1.000,- €“ im neu nummerierten Absatz 6 durch die Formulierung „den Abschluss oder die Änderung von Verträgen aus Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gegenwert von 1.000,- €“ ersetzt.

§ 20 Geschäftsführung; Geschäftsstelle; Geschäftsleiter

In § 20 im Absatz 1 wird die Formulierung „Die Verbandsversammlung erlässt zur Regelung des Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung für den Zweckverband (falls sich der Zweckverband dafür entscheidet sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben)“ durch „Die Verbandsversammlung kann zur Regelung des Geschäftsgangs eine Geschäftsordnung für den Zweckverband erlassen.“ ersetzt.

In § 20 Absatz 2 wird der letzte Satz „Sie kann ihm/ihr durch Beschluss Zuständigkeiten des/der Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm/ihr ferner weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.“ gestrichen.

In § 20 Absatz 4 wird der Satz „Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten.“ durch die Formulierung „Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beamten und Beschäftigten des Zweckverbandes.“ ersetzt.

In § 20 wird der Wortlaut in Absatz 5 von „Die Geschäftsführung ist verpflichtet, einen Jahresbericht mit Stichtag 31.12. zu erstellen und diesen den Verbandsmitgliedern innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Jahres zu übergeben.“ auf „Die Geschäftsführung erstellt einen Jahresbericht mit Stichtag 31.12. Dieser ist den Verbandsmitgliedern und der Verbandsversammlung bis zum 30.04. des Folgejahres vorzustellen. Alternativ erfüllt der ILE-Sachstandsbericht diese Dokumentationspflicht.“ geändert.

§ 21 Haushaltssatzung

In § 21 Absatz 1 wird die Formulierung „spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung“ auf „spätestens mit der Sitzungsladung zur Verbandsversammlung“ geändert.

§ 22 Umlegungsschlüssel

In § 22 wird der Absatz 3 von „Laufende Umlagen werden erhoben für den nicht anderweitig gedeckten Sach- und Personalaufwand des Zweckverbandes. Dafür wird ein Sockelbetrag in Höhe von 3 € pro Einwohner (Erstwohnsitz) pro Verbandsmitglied eingehoben, der jeweils am 15.02. fällig ist. Der Umlagebetrag wird per Bescheid festgesetzt und ist am Ende eines jeden Haushaltsjahres mit dem tatsächlichen Aufwand für Personal- und Sachkosten abzugleichen. Als Sachaufwand gilt dabei jede Ausgabe, die nach Abzug etwaiger Förderungen den Betrag von 1.000 € nicht überschreitet. Die Einwohnerumlage ist nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander zu bemessen. Es gilt die letzte jeweils durch das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik vor dem Haushaltsjahr amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Laufende Umlagen werden mit einem Viertel des Jahresbetrages am fünfzehnten Tag eines jeden zweiten Quartalsmonats fällig.“ auf „Für den nicht anderweitig gedeckten Sach- und Personalaufwand des Zweckverbandes wird eine Grundumlage erhoben. Dafür wird ein Sockelbetrag in Höhe von 3 € pro Einwohner (Erstwohnsitz) pro Verbandsmitglied erhoben, der jeweils am 15.02. fällig ist. Der Umlagebetrag wird per Bescheid festgesetzt. Es gilt die durch das Bayerische Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zum 30.06. des Vorjahrs zum jeweiligen Haushaltsjahr amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Die Grundumlage kann auch zur Finanzierung von Projekten genutzt werden, soweit sie nicht zur Deckung des Sach- und Personalaufwands benötigt wird.“ geändert.

§ 24 Rechnungsprüfung

Der § 24 „Rechnungsprüfung“ wird in § 24 „Weitere anzuwendende Vorschriften“ umbenannt.

Der Wortlaut des alten § 24 „Rechnungsprüfung“ wird gestrichen.

Der neue § 24 „Weitere anzuwendende Vorschriften“ lautet: „Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.“

§ 25 Änderung der Verbandssatzung

Der § 25 „Änderung der Verbandssatzung“ wird komplett gestrichen.

§ 26 Auflösung des Zweckverbandes

Der § 26 erhält die neue Paragrafennummer § 25. Der Name des Paragraphen bleibt unverändert.

§ 27 Ausscheiden von Mitgliedern

Der § 27 erhält die neue Paragrafennummer § 26. Der Name des Paragraphen bleibt unverändert.

§ 28 Abwicklung

Der § 28 erhält die neue Paragrafennummer § 27. Der Name des Paragraphen bleibt unverändert.

§ 29 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

Der § 29 erhält die neue Paragrafennummer § 28. Der Name des Paragrafen bleibt unverändert.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachung

Der § 30 erhält die neue Paragrafennummer § 29. Der Name des Paragrafen bleibt unverändert.

§ 31 Entstehen des Zweckverbands

Der § 31 erhält die neue Paragrafennummer § 30. Der Name des Paragrafen bleibt unverändert.

Erster Bürgermeister der Gemeinde Furth,
Herr Andreas Horsche

Erste Bürgermeisterin der Gemeinde
Hohenthann, Frau Andrea Weiß

Erster Bürgermeister der Gemeinde Ober-
süßbach, Herr Michael Ostermayr

Erster Bürgermeister der Marktgemeinde
Pfeffenhausen, Herr Florian Hölzl

Erster Bürgermeister der Gemeinde
Weihmichl, Herr Hans-Peter Deifel

(Nr. 20 vom 26.03.2024)

NACHRU F

Der Landkreis Landshut trauert um

Herrn Friedrich Lohr

Herr Friedrich Lohr begann seine berufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst am 01.08.1956 beim Bund und wurde am 01.04.1982 zum Landkreis Landshut versetzt. Nach über 35-jähriger gewissenhafter und pflichtbewusster Tätigkeit im öffentlichen Dienst schied Herr Lohr mit Eintritt in den Ruhestand am 01.02.1993 aus den Diensten des Landkreises aus.

Wir werden Herrn Lohr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, den 15.03.2024
Landratsamt Landshut

Peter Dreier
Landrat

Katina Meyer
Personalratsvorsitzende

(Nr. 12 vom 25.03.2024)

Landshut, den 28.03.2024
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat